

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 27 November 2013

Nr. 47

Inhalt	Seite
04.11.2013 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2013	685
04.11.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2014	687
11.11.2013 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2013	689
19.11.2013 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze in Petze	691
21.11.2013 - Sitzung des Schulausschusses des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	696
26.11.2013 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	697

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Everode in der Sitzung am 4. November 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	302.400,00	13.400,00	0	315.800,00
Ordentliche Aufwendungen	298.700,00	15.800,00	0	314.500,00
Außerordentliche Erträge	23.700,00	0		23.700,00
Außerordentliche Aufwendungen	400,00	0	0,00	400,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	285.500,00	13.400,00	0	298.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	277.900,00	15.800,00	0	293.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.800,00	800,00	0	133.600,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.000,00	-	0	92.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	-
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	418.300,00	14.200,00	0	432.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	369.900,00	15.800,00	0	385.700,00

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 211.000,00 EURO nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Everode, den 4. November 2013

Dr. Woyciechowski
Bürgermeister
(Woyciechowski)



[Signature]
Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.11.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 28.11.2013 bis 6.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 26.11.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Everode
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Niedersächsisches GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Everode in der Sitzung am 4. November 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	314.000,00 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	313.400,00 €	Saldo + 600,00 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	200,00 €	
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	400,00 €	Saldo - 200,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	297.100,00 €	
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	292.600,00 €	Saldo + 4.500,00 €
2.1 Einzahlungen für Investitionen	0,00 €	
2.2 Auszahlungen für Investitionen	0,00 €	Saldo 0,00 €
2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	Saldo 0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	297.100,00 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	292.600,00 €	Saldo + 4.500,00 €
- Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme	0,00 €	

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

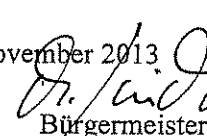
Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

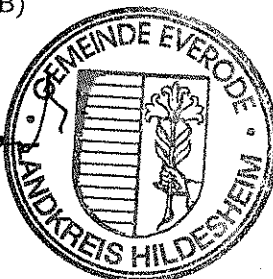
§ 5


Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Everode, den 4. November 2013


Bürgermeister
(Woyciechowski)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.11.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.11.2013 bis 6.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 26.11.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Everode
Der Gemeindedirektor**

1.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 11. 11. 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.772.700,00	415.200,00	159.700,00	10.028.200,00
ordentliche Aufwendungen	9.772.700,00	587.200,00	331.700,00	10.028.200,00
außerordentliche Erträge	0,00	507.600,00	0,00	507.600,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	507.600,00	0,00	507.600,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.229.900,00	244.600,00	87.900,00	9.386.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.627.600,00	576.200,00	272.200,00	8.931.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	183.700,00	127.400,00	0,00	311.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.734.400,00	145.600,00	1.268.700,00	1.611.300,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.806.400,00	0,00	1.123.200,00	683.200,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	580.000,00	0,00	20.000,00	560.000,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.220.000,00	372.000,00	1.211.100,00	10.380.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.942.000,00	721.800,00	1.560.900,00	11.102.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.806.400 € um 1.123.200 € vermindert und damit auf 683.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000 € um 370.000 € erhöht und damit auf 520.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

L.S.

Schellerten, den 11. 11. 2013

gez. Axel Witte

2. Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 18.11.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 28.11.2013 bis 6.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 21.11.2013
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze in Petze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze für den Friedhof in Petze am 11.9.11 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	500,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	720,00 €
3. Urnenreihengrabstätte Für 30 Jahre:	455,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	660,00 €
5. Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre :	1.400,00 €

- | | |
|---|------------|
| 6. Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.620,00 € |
| 7. Urnenrasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 1.205,00 € |
| 8. Urnenrasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.410,00 € |

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 10 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

- 10.** Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 6 oder 8 je Grabstelle zu entrichten.

11. Kosten für das Setzen einer Steinplatte auf Rasengrabstätten gem. §§ 15a II, 15b II, 15c II oder 15d II der Friedhofsordnung

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) bei einstelligen Rasengrabstätten | 200,00 € |
| b) bei mehrstelligen Rasengrabstätten | 360,00 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 90,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 30,00 € |
| 3. Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

III. Sonstige Gebühren:

1. Gebühren bei Abräumung der Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ende der Ruhezeit:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei einstelligen Erdgrabstätten: | 200,00 € |
| 2. bei mehrstelligen Erdgrabstätten: | 300,00 € |
| 3. bei einstelligen Urnengrabstätten: | 100,00 € |
| 4. bei mehrstelligen Urnengrabstätten: | 150,00 € |

2. Ab dem **01.01.2014** werden mit Verleihung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten der Nummer 1, 2, 3 oder 4, bei Verlängerungen von Nutzungsrechten und bei zusätzlichen Bestattungen einer Urne nach §11 Abs. 5 der Friedhofsordnung die Gebühren für die Abräumung der Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ende der Ruhezeit bereits im Vorfeld erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei einstelligen Erdgrabstätten: | 200,00 € |
| 2. bei mehrstelligen Erdgrabstätten: | 300,00 € |
| 3. bei einstelligen Urnengrabstätten: | 100,00 € |
| 4. bei mehrstelligen Urnengrabstätten: | 150,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

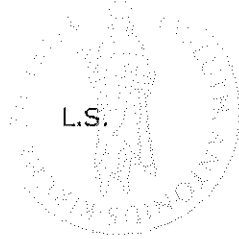
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.02.2008 außer Kraft.

Petze, den 11.09.2013

Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze
Der Kirchenvorstand

E. Teiße
.....
Vorsitzende(r)



Walter Reuber
.....
Kirchenvorsteher(in)

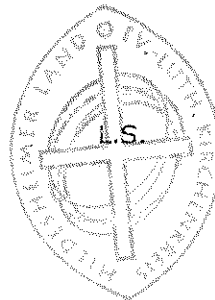
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 19.10.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]
.....
Bevollmächtigter



**Sitzung des Schulausschusses
des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld**

am Donnerstag, dem 05.12.2013, 13:30 Uhr, in Hildesheim,
Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320,

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 05.03.2013 – Verbandsdrucksache Nr. 326 -
3. Sachstandsbericht Schwimmunterricht
4. Spende an die Schule im Bockfeld
- 20 30 00/20 30 01 vom 05.07.2013 -
5. Arbeitszeit Schulsekretärin
- 40 11 00 vom 28.10.2013 -
6. Kostentragung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung
Schulträgerschaft
- 20 02 (14) vom 28.10.2013 -
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld
Der Verbandsgeschäftsführer

Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 09.12.2013 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 30.09.2013
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten Christa Schick und Berufung von Angela Geweke zur Gleichstellungsbeauftragten
- Vorlage 513/XVII
6. Umbesetzung von Ausschüssen und des Beirates des Jobcenters
- Vorlage 516/XVII
7. Vertretung des Landkreises Hildesheim und der Landkreis Hildesheim Holding GmbH in Unternehmen
- Vorlage 460/XVII
8. Entwicklungsperspektiven des Landkreises Hildesheim
Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit Nachbarkommunen
- Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2013
- 8.1 Kommunale Neuordnung - Kreisfusionsmöglichkeiten, Vor- und Nachteile
- Antrag/Anfrage der Gruppe CDU/FDP vom 11.10.2013
9. Verzicht auf die Durchführung der Landratswahl bis zum 31.10.2016
- Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2013
bzw.
Festlegung des Wahltermins für die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Hildesheim
- Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 15.11.2013
10. Verlängerung der Amtszeit von Landrat Reiner Wegner bis zum 31.10.2016
- Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2013
11. Finanzvertrag mit der Stadt Hildesheim;
1. Fortschreibung
12. Heranziehung der Stadt Hildesheim zu den Aufgaben des SGB XII ab 01.01.2014
- Vorlage 520/XVII

13. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Vorlage 528/XVII
14. Bildungs- und Teilhabepaket; Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)
- Vorlage 529/XVII
15. Abschluss von Vereinbarungen mit den Gemeinden zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung ab 01.01.2014
- Vorlagen 512/XVII, 512/XVII-1
- Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 14.11.2013
16. Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan; Investitionsprogramm und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2014; Stellenplan 2014 des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 519/XVII
- 16.1 Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2014
- Vorlage 518/XVII
- 16.2 Anträge der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2013 und 21.11.2013
17. Beschluss über den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Hildesheim und Entlastung des Landrates
- Vorlage 514/XVII
18. Entscheidung über die weitere Abwicklung des Strukturfonds
- Antrag des KTA Stuke vom 20.06.2013
- 18.1 Strukturfonds des Landkreises Hildesheim im Haushaltsjahr 2013
Antrag der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.08.2013
- Vorlage 526/XVII
- Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 14.11.2013
- 18.2 Strukturfonds des Landkreises Hildesheim im Haushaltsjahr 2013
Anträge der Städte Alfeld (Leine), Bad Salzdetfurth, Elze und Hildesheim, der Samtgemeinden Duingen, Freden, Gronau (Leine), Lamspringe, Sibbesse sowie der Gemeinden Holle und Nordstemmen
- Vorlage 536/XVII
19. Entwurf des Schulentwicklungsplanes für die allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises und der Stadt Hildesheim
- Vorlagen 428/XVII, 428/XVII-1, 428/XVII-2
- Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2013
- Antrag der Kreistagsabgeordneten Frau von Cramm und Herrn Bantelmann vom 19.11.2013
20. Rekommunalisierung der Unterhaltsreinigung in den Gebäuden des Landkreises Hildesheim
- Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2013

21. Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim (ab 01.01.2014)
- Vorlage 506/XVII
22. Ernennung von Feuerwehrführungskräften
- Vorlage 486/XVII
23. Sparkassenzweckverband Hildesheim;
- Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung
- Geschäftsführung und stellv. Geschäftsführung
- Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hildesheim
- Wahl von Herrn Dr. Meyer zum Mitglied des Verwaltungsrates
- Vorlage 533/XVII
24. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim-ZAH
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012
- Vorlage 521/XVII (**sh. Sonderschreiben vom 15.11.2013**)
25. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim-ZAH
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes / Haushaltssatzung 2014
- Vorlage 522/XVII (**sh. Sonderschreiben vom 15.11.2013**)
26. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim-ZAH, Gebührenkalkulation für das Jahr 2014
- Vorlage 523/XVII (**sh. Sonderschreiben vom 15.11.2013**)
27. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim-ZAH; Entgeltregelung ab 01.01.2014
- Vorlage 524/XVII (**sh. Sonderschreiben vom 15.11.2013**)
28. Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.ä.
Zuwendungen
- Vorlage 539/XVII (**sh. Sonderschreiben vom 21.11.13**)
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen

Hildesheim, 26.11.2013

Landkreis Hildesheim
Der Landrat